OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851856/21/StB – 851858/2

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden 1.) des F L, 2.) des F L und 3.) des F S, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30.3.2023, GZ: BHWLBA-2021-350967/124-RE und BHWLBauBA-2021-3849444-RE, betreffend einer Betriebsanlagenbewilligung nach der Gewerbeordnung 1994 (mitbeteiligte Partei: S GmbH B – T, vertreten durch Dr. H O Rechtsanwalt KG, x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09. Jänner 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit den Maßgaben als unbegründet abgewiesen, als die in Spruchpunkt I. lit. F) festgelegte Bauvollendungsfrist „30.11.2024“ lautet und der Auflagepunkt 8. aus Sicht der Hydrogeologie entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zu Beginn ist festzuhalten, dass das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren nur die Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (samt Mitanwendung des Wasserrechtsgesetzes 1959) zum Inhalt hat. Die Beschwerde gegen die im gleichen Bescheid erteilte Baubewilligung wurde von der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bereits entschieden (GZ: LVwG-153827/8/VG - 153829/2).

I.2. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) hat über Antrag der S GmbH B – T (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]), mit Bescheid vom 30.03.2023, GZ: BHWLBA-2021-350967/124-RE und BHWLBauBA-2021-3849444-RE, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und Betrieb bzw. Neubau von Betriebsflächen, Parkplätzen, Containerabstellplätzen, Zwischenlager für die vorübergehende Haldung und zur zeitweisen mobilen Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen sowie Bodenaushubmaterial auf den Gst. Nr. x, x und x, jeweils KG H, Gde. S, sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung der bei dieser Betriebsanlage anfallenden Oberflächenwässer, unter der Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen öffentliche Interessen und die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden Schutzgüter weder gefährdet noch beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt würden. Zudem würden aus wasserrechtlicher Sicht bei Verwirklichung des Vorhabens weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Sämtliche, im Zusammenhang mit dem gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren erhobene Einwendungen (Themenbereiche: Verkehr, Wertminderung, Lärm, Staub, Abfalltechnik, Bau- und Gewerbetechnik, Wasser) wurden als unbegründet abgewiesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden 1.) des F L (Erstbeschwerdeführer), 2.) des F L (Zweitbeschwerdeführer) und 3.) des F S (Drittbeschwerdeführer), alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, vom 02.05.2023.

Die Beschwerde wird zusammengefasst damit begründet, dass ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren stattgefunden hätte, der Bescheid unzureichend begründet

wäre und eine unrichtige rechtliche Beurteilung und Verfahrensmängel vorliegen würden.

Die Betriebszeiten wären aufgrund unzumutbarer Lärmbelästigung überschießend und die Betriebsstunden der Brecher- und Siebanlage nicht explizit festgelegt. Die in einer Auflage vorgeschriebenen Schallleistungspegel der mobilen Brecher- und Siebanlage seien bei Weitem überhöht. Auch das schalltechnische Projekt sei mangelhaft, da lediglich zwei Messpunkte zur Erhebung der örtlichen Ist-Situation herangezogen worden seien. Die Messungen an sich seien ebenfalls nicht nachvollziehbar, was auch für die individuelle Beurteilung aufgrund der Nichteinhaltung des planungstechnischen Grundsatzes gelte.

Zur Thematik der Verkehrstechnik sei nicht auf den erhöhten LKW-Verkehr Bezug genommen worden und die dazu vorgeschriebenen Auflagepunkte (ua. Anbindung an das Betriebsgelände) mangelhaft.

Bezüglich der Hydrogeologie sei festzuhalten, dass Auflagepunkt 8. nicht hinreichend bestimmt sei, es würden auch amtsbekannte Probleme mit Hangwässern in diesem Bereich vorherrschen. Das zugrundeliegende Projekt sei mangelhaft (ua. Abflussbeiwert, Bemessungsereignis, Wasserdurchlässigkeit) und die Frist zur Ziehung von Stichproben des Sickerwassers zu lang bemessen. Es werde auch eine Beeinträchtigung des Hausbrunnens des Erst- und Zweitbeschwerdeführers durch Verunreinigung durch Kohlenwasserstoffe und TOC befürchtet.

Des Weiteren seien diverse Auflagepunkte nicht hinreichend bestimmt (ua. jene betreffend die freiwillige Feuerwehr) bzw. wurden zur Staubbelastung auch keinerlei Auflagepunkte vorgeschrieben. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wie der diesbezügliche Wasserbedarf gedeckt werden könne.

Beantragt wurde die Beiziehung von diversen Amtssachverständigen (Gewerbe-, Lärm- und Verkehrstechnik, Humanmedizin, Hydrogeologie). Darüber hinaus wurden die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Nichterteilung der Betriebsanlagengenehmigung, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die bB zur Erlassung eines neuen Bescheides und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beantragt.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 15.05.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; im Folgenden: VwGVG).

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31.05.2023 wurde der Kw die Beschwerde mitgeteilt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.6. Mit Schreiben vom 19.06.2023 gab diese durch ihre rechtsfreundliche Vertretung eine Stellungnahme ab und führte darin zusammengefasst aus, dass bei den Beschwerdeführern zumindest Teilpräklusion vorliege und den Beschwerdeführer zu Fragen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs keine Parteistellung zukomme. Die bB habe ein vollständiges und richtiges Ermittlungsverfahren durchgeführt und die von den Beschwerdeführern monierten Angaben (zB Betriebsstunden) würden sich in den von fachlich einschlägigen Büros erstellten Projektunterlagen finden. Es komme in Summe zu keinen relevanten Beeinträchtigungen von nachbarrechtlichen Interessen durch die von der bB genehmigte Betriebsanlage. Abschließend wurde die vollinhaltliche Stattgabe des Genehmigungsbescheids und die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilte in weiterer Folge den Amtssachverständigen für Lärmtechnik, Hydrologie und Humanmedizin den Auftrag gutachtliche Stellungnahme zu bestimmten Beweisthemen abzugeben. Diese wurden den Verfahrensparteien mit den Ladungen zur öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt. Mit Eingabe vom 14.12.2023 erstattete der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer ein weiteres Vorbringen dazu, legte Urkunden vor und stellte weitere Beweisanträge.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 09.01.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der die Beschwerdeführer samt Rechtsvertretung, Vertreter der Kw samt rechtsfreundlicher Vertretung, eine Vertreterin der bB und die beigezogenen Amtssachverständigen (Lärmtechnik, Hydrogeologie) anwesend waren. Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung der anwesenden Amtssachverständigen, mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in den Verfahrensakt der bB sowie durch das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführte Beweisverfahren, insb. den eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Lärmtechnik, Humanmedizin und Hydrogeologie sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.01.2024.

II.2. Die Kw beantragte mit Schreiben vom 27.07.2021 unter der Vorlage von Projektunterlagen die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für ein Vorhaben auf den Gst. Nr. x, x und x, jeweils KG. H, Gde. S. Inhaltlich wurden die Errichtung und der Betrieb bzw. Neubau von Betriebsflächen, Parkplätzen, Containerabstellplätzen, Zwischenlager für die vorübergehende Haldung und zur zeitweisen mobilen Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen sowie Bodenaushubmaterial beantragt. Die zitierten Grundstücke werden im rechtwirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Steinerkirchen als Betriebsbaugebiet ausgewiesen. Die verkehrstechnische Erschließung der Betriebsanlage erfolgt an der Westseite über die Eberstalzeller Landesstraße.

Gemäß der Beschreibung der Betriebsanlage sind die Betriebszeiten für das Zwischenlager von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr beantragt. Die Aufbereitungsanlage soll von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden. Die diesbezüglichen Projektunterlagen sind in der Verhandlungsschrift der bB vom 28.03.2022 (Seite 5) sowie in den ergänzenden Stellungnahmen der Amtssachverständigen aufgelistet.

II.3.1. Der Erst- und der Zweitbeschwerdeführer sind laut der Beschwerde an der Adresse x wohnhaft, der Erstbeschwerdeführer ist Hälfteeigentümer des diesbezüglichen Gst. Nr. x, KG H, Gde. S. Das Wohnhaus ist dabei rd. 220 m von der geplanten Betriebsanlage entfernt und von dieser durch ein Waldstück getrennt. Dort dient ein Hausbrunnen zur Wasserversorgung der Liegenschaft. In der Verhandlung der bB am 28.03.2022 wurde ihre schriftliche Stellungnahme als Beilage (Beilage/H) der Verhandlungsschrift angeschlossen, in dieser werden Einwendungen ausdrücklich hinsichtlich Lärmbelastung, Oberflächenwässer und Grundwasser erhoben.

II.3.2. Der Drittbeschwerdeführer wohnt an der Adresse x und ist dabei Miteigentümer des Gst. Nr. x, KG. H, Gde. S. Diese Liegenschaft ist rd. 360 m von der südlichen Grenze des Betriebsareal entfernt. Darüber hinaus ist der Drittbeschwerdeführer auch noch Alleineigentümer des unbebauten und im Flächenwidmungsplan als gemischtes Baugebiet ausgewiesenen Gst. Nr. x, KG. H, Gde. S. Dieses Grundstück ist rd. 240 m von der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage entfernt. In der Verhandlung der bB am 28.03.2022 gab dieser eine Stellungnahme ab und führte Einwendungen bzgl. verkehrstechnischer Belange und Lärmauswirkungen ins Treffen.

II.4. Der gewerbetechnische Amtssachverständige hielt in der Verhandlung der bB am 28.03.2022 fest, dass mit Staubemissionen von Seiten des Vorhabens zu rechnen ist und laut Projektdarstellung die Fahrwege während der Trockenperioden befeuchtet werden (Beregnungsanlagen). Beim Betrieb des

Brechers und der Siebanlage wird ebenfalls zur Vermeidung von Staubentwicklung der Einsatz eines Beregners bzw. eine Bedüsung vorgesehen. Da der konkrete Wasserverbrauch nicht geklärt sei, konnte jedoch eine abschließende Beurteilung in der Verhandlung nicht vorgenommen werden.

II.5. Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hielt in seiner Stellungnahme bzw. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusammengefasst fest, dass das schalltechnische Projekt dem Stand der Technik und den technischen Richtlinien entspricht und die Messungen normgerecht erfolgten. Die Messung der örtlichen Schallsituation deckt die beantragten Betriebszeiten ab. Die Ergebnisse sind plausibel und stimmen sehr gut mit den Rechenergebnissen des Lärmkatasters der Abteilung Umweltschutz beim Amt der Oö. Landesregierung überein.

Es wurden im Projekt auch alle schalltechnisch relevanten Emittenten (Pkw- und Lkw- Fahrbewegungen samt Manipulationen, Radlader sowie Aufbereitungsanlagen (Brecher und Siebanlage)) erfasst und bei der Berechnung berücksichtigt. Dabei wurde zwischen Normalbetrieb und Brecherbetrieb (mit zwei unterschiedlichen Siebanlagen) unterschieden. Die Berechnungspunkte wurden für die am meisten belasteten Bereiche südlich und nördlich der Betriebsanlage gewählt und bilden damit die ungünstigsten zu erwartenden betrieblichen Immissionen ab.

Beim Brecher und der Siebanlage handelt es sich aus technischer Sicht um mobile Abfallbehandlungsanlagen, die aufgrund der eingeschränkten jährlichen Betriebsdauer als seltene Ereignisse eingestuft werden. Jedenfalls handelt es sich dann um seltene Ereignisse, wenn die Anzahl von 100 Stunden pro Jahr nicht überschritten wird. Auch wenn der Betrieb der Aufbereitungsanlagen im Wohnbereich wahrgenommen werden kann und auch die örtliche Schallsituation dadurch verändert wird, kann diesem aus technischer Sicht aufgrund der eingeschränkten Dauer dennoch zugestimmt werden.

Besondere Schutzmaßnahmen sind für den gegenständlichen Betrieb bei projektgemäßer Umsetzung nicht erforderlich. Die festgelegten Auflagen dienen dazu, dass die im schalltechnischen Projekt zu Grunde gelegten Emissionsansätze eingehalten werden, weil dann auch die prognostizierten Schallpegel nicht überschritten werden. Die Führung eines Betriebstagebuches dient der Überprüfung des Betriebsdauer der Aufbereitungsanagen.

Das Wohnhaus des Erst- und Zweitbeschwerdeführers wurde mit dem Immissionspunkt IP02.OG berücksichtigt. Die betrieblichen Immissionen verursachen bei diesem Wohnhaus einen Schallpegel von rund $L_{A,eq}$ = 36 dB und führen somit zu einer Erhöhung der örtlichen Schallsituation von rund 1 dB (individuelle Beurteilung). Durch den vereinzelten Betrieb der

Aufbereitungsanlagen (bis 100 Stunden pro Jahr) kann es beim Wohnhaus Loris zu einer Anhebung von bis zu 8 dB kommen.

Beim Drittbeschwerdeführer wurde kein unmittelbarer Immissionspunkt gesetzt. Nachdem jedoch beim MP1 (Entfernung von rund 260 m zum Betriebsbaugebiet) der planungstechnische Grundsatz eingehalten werden kann, wurde auf die weiter entfernten Bereiche und damit auch auf das Wohnhaus des Drittbeschwerdeführers im schalltechnischen Projekt nicht mehr näher eingegangen. Der Amtssachverständige hat dies nunmehr ergänzt und stellte dazu fest, dass selbst der ungünstigste Betriebszustand mit Brecherbetrieb um mehr als 10 dB unterhalb der örtlichen Schallsituation liegt und damit nur irrelevante Veränderungen verursacht werden (im 1/10 dB – Bereich). Durch den vereinzelten Betrieb der Aufbereitungsanlagen (bis 100 Stunden pro Jahr) ist dort eine Änderung von weniger als 1 dB zu erwarten.

Beim unbebauten Grundstück (Nr. x, KG. H, Gde. S) liegen die dort verursachten Immissionen durch den Betrieb im Bereich der für den Messpunkt MP1 prognostizierten Immissionen und damit in der Größenordnung von rd. 46 dB. Im Vergleich dazu wurde die örtliche Schallsituation in diesem Bereich mit 62 dB erhoben. Das bedeutet, dass die betriebsbedingten Immissionen jedenfalls mehr als 10 dB unter der örtlichen Schallsituation liegen, sodass auch in diesem Bereich Veränderungen durch die Betriebsanlage im Zehntel dB-Bereich verursacht werden.

II.6.1. Aufbauend auf diese Ausführungen stellte der Amtssachverständige für Humanmedizin zusammenfassend fest, dass Werte der Gesundheitsgefährdung weder im Normalbetrieb noch beim Betrieb der Aufbereitung erreicht oder überschritten werden. Wirkungsbezogene Werte werden unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen jedenfalls eingehalten.

Eine Veränderung der Bestandsituation im Normalbetrieb zur Tagzeit von + 3 dB (höherer Wert der Veränderung, IP02.OG Erst- und Zweitbeschwerdeführer), stellt eine Rechengröße dar, die in der freien Natur als Veränderung als Immissionspegel kaum differenzierbar sein wird und als nicht maßgeblich einzustufen ist. Aus dem natürlichen Lauf der Dinge ergibt sich, dass in ruhigen Tagesperioden Einzelereignisse aus dem Geschehen um das gegenständliche Projekt wahrnehmbar sein können. Diese werden aber in die Umgebungsgeräuschkulisse integriert.

Auf der Parz.Nr. x, KG. H, Gde. S (Drittbeschwerdeführer), liegt die Veränderung bei < 0,1 dB, für die umso mehr die vorangegangenen Feststellungen zu treffen ist (auch ist hier der planungstechnische Grundsatz eingehalten).

Die dargestellte (maximale) Veränderung von +8 dB am IP02.OG Loris bei einem $L_{r,spez}$ = 48 dB beim Betrieb der Aufbereitungsanlage zieht nach sich, dass diese betriebsspezifischen Geräusche wahrnehmbar werden können und der $L_{r,spez}$ deutlich unter nachteilig wirkungsbezogenen Beurteilungskriterien liegt. In Hinblick darauf, dass die Einsatzzeiten auf 100 Stunden / Jahr und tageszeitlich beschränkt sind, ergeben sich daraus aber keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

II.6.2. Staubentwicklungen sind dem Amtssachverständigen für Humanmedizin folgend, aus verschiedensten Quellen zu beobachten (Trockenperioden in der freien Natur, überregionale meteorologisch bedingte Fernverfrachtungen, Verwehungen von brach liegenden Flächen oder aus Abbaugebieten oder auch anderen technisch/-zivilisatorischen Nutzungen).

Bekannt ist, dass bei Anlagen wie den gegenständlichen aus technischer Sicht Maßnahmen zur Staubminderung vorzusehen sind. Aspekte, durch die nachteilige gesundheitliche Auswirkungen durch Staub entstehen würden, sind aus den Unterlagen zum Verfahren bzw. der Betriebsanlage und den technisch zu treffenden Maßnahmen nicht ersichtlich.

II.7. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie führte in seiner Stellungnahme und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zusammengefasst aus, dass im Projekt vorgesehen ist, das Oberflächenwässer von asphaltierten Verkehrsflächen und bekiesten Lager- und Aufbereitungsflächen über eine belebte Bodenzone in Form von Bodenfiltermulden gereinigt und anschließend über Sickerschächte in versickerungsfähige Schichten eingebracht werden. Es wurde die Regenreihe des eHYD-Gitterpunktes 3057 herangezogen, die Bemessung erfolgte nach den gängigen fachlichen Regelwerken auf ein 30-jährliches Niederschlagsereignis. Die Dimensionierung der Bodenfiltermulden erfolgte laut Projekt nach ÖNORM B 2506 bzw. ÖWAV Regelblatt 45 bzw. DWA Arbeitsblatt A 138 (2005). Ein Widerspruch zum Stand der Technik bzw. zu den Vorgaben der fachlichen Regelwerke ist aus fachlicher Sicht nicht erkennbar. Sollte sich im Betrieb herausstellen, dass aufgrund einer in der Natur anders gegebenen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes die Versickerungsanlagen nicht ausreichend dimensioniert sind, müssten diese baulich angepasst werden.

Im gegenständlichen Fall darf aufgrund einer abfalltechnischen Bescheidauflage Asphaltgranulat in Deckelcontainern, und nur im Falle eines Nachweises der Qualitätsklasse U-A lose gelagert werden. Dementsprechend kann die Einzugsfläche in die Flächenkategorie F3 des ÖWAV Regelblattes 45 eingestuft werden. Dafür ist dafür ein Intervall zur Untersuchung des Sickerwassers von 2 bis 4 Jahren vorgegeben.

Zum Hausbrunnen der Liegenschaft x (Adresse des Erst- und Zweitbeschwerdeführers) führt der Amtssachverständige aus, dass das Grundstück rund 250 m von den geplanten Versickerungsanlagen (den Sickerschächten) entfernt liegt. Aus der generellen Schlierreliefkarte des Wasserwirtschaftlichen Grundsatzgutachtens Traun-Enns-Platte nach F und dem darin verzeichneten Schliergefälle wurde im Projekt geschlossen, dass die Liegenschaft x im direkten Abstrom der Versickerungsanlagen liegt. Der Berechnung zufolge werden die am Projektareal vorgereinigten Sickerwässer nach ca. 219 Tagen in den Fassungsbereich des Brunnens gelangen (Einhaltung der 60-Tage-Fließgrenze zum Schutz vor bakteriologischen Verunreinigungen gemäß ÖVGW-Richtlinie W72 und Trinkwasser-Schutzgebiete Leitlinie für Oö.).

Darüber hinaus würde sich der Hausbrunnen selbst bei Verunreinigungen mit aufschwimmender Ölphase außerhalb eines Einflussbereiches befinden, qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Hausbrunnen sind aus fachlicher Sicht auszuschließen.

II.8. Beweiswürdigend ist zunächst festzuhalten, dass die Stellungnahmen bzw. Ausführungen der Amtssachverständigen für Lärmtechnik, Humanmedizin und Hydrogeologie vom erkennenden Gericht als vollständig, schlüssig, entsprechend begründet und nachvollziehbar angesehen werden. Dies gilt auch für die im behördlichen getätigten Aussagen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen. Diesen Feststellungen sind die beschwerdeführenden Parteien nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten bzw. wurden die Einwendungen im Fachbereich Hydrologie vom Amtssachverständigen entsprechend nachvollziehbar entkräftet bzw. betreffen diese nicht subjektiv-öffentliche Rechte der Beschwerdeführer.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hat zusammengefasst festgestellt, dass das schalltechnische Projekt ausreichend und nachvollziehbar ist. Die betrieblichen Immissionen verursachen beim Wohnhaus des Erst- und Zweitbeschwerdeführers einen Schallpegel von rund $L_{A,eq}$ = 36 dB und führen somit zu einer Erhöhung der örtlichen Schallsituation von rund 1 dB (individuelle Beurteilung). Durch den vereinzelten Betrieb der Aufbereitungsanlagen (bis 100 Stunden pro Jahr) kann es dort zu einer Anhebung von bis zu 8 dB kommen.

Beim Drittbeschwerdeführer kann der planungstechnische Grundsatz eingehalten werden, wobei selbst der ungünstigste Betriebszustand mit Brecherbetrieb um mehr als 10 dB unterhalb der örtlichen Schallsituation liegt und damit nur irrelevante Veränderungen im 1/10 dB – Bereich verursacht werden. Durch den vereinzelten Betrieb der Aufbereitungsanlagen (bis 100 Stunden pro Jahr) ist dort eine Änderung von weniger als 1 dB zu erwarten.

Aufbauend auf diese Werte hat der Amtssachverständige für Humanmedizin festgehalten, dass Werte der Gesundheitsgefährdung weder im Normalbetrieb noch beim Betrieb der Aufbereitungsanlage erreicht oder überschritten werden. Darüber hinaus sind Aspekte, durch die nachteilige gesundheitliche Auswirkungen durch Staub entstehen würden, aus den Unterlagen zum Verfahren bzw. der Betriebsanlage und den technisch zu treffenden Maßnahmen nicht ersichtlich.

Auch die Projektunterlagen zur Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus der verfahrensgegenständlichen Anlage sind ausreichend und entsprechen dem Grunde nach dem Stand der Technik (insb. hinsichtlich Bemessung). Auch der Hausbrunnen der Liegenschaft x wird durch das Vorhaben weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt. Die am Projektareal vorgereinigten Sickerwässer sind nach ca. 219 Tagen im Fassungsbereich des Brunnens, wodurch die 60-Tage-Fließgrenze zum Schutz vor bakteriologischen Verunreinigungen gemäß ÖVGW-Richtlinie W72 und Trinkwasser-Schutzgebiete Leitlinie für Oö. eingehalten wird. Selbst bei größeren Verunreinigungen mit aufschwimmender Ölphase befindet sich dieser außerhalb des Einflussbereiches.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. […]

§75 […]
(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.[…]

§ 356b. (1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in

der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 359. (1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegenden Betriebsanlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne daß es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, daß ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.“

III.2. Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn oder das Eigentum der Nachbarn zu gefährden oder die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.

Zunächst ist klarzustellen, dass im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der Grundsatz des Projektverfahrens vorherrscht, wonach eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung nur aufgrund eines entsprechenden Ansuchens,

dem die nach § 353 GewO 1994 bezeichneten Unterlagen anzuschließen sind, erfolgen darf. Der einem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Betriebs- und Anlagenbeschreibung kommt die Bedeutung zu, dass auch in der Folge noch überprüft werden kann, in welcher Ausführung und Ausstattung die Anlage genehmigt worden ist. Zudem bestimmt sie die normative Tragweite des Genehmigungsbescheides.

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden einer Beurteilung unterzogen und sämtliche Immissionen miteinbezogen. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren der bB ergab diesbezüglich keine Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung und/oder eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Staub, oÄ zu Lasten der Beschwerdeführer.

III.3. Zum Themenbereich „Lärm“ ist aufbauend auf die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Humanmedizin festzustellen, dass von der gegenständlichen Betriebsanlage an den Wohnorten der Beschwerdeführer – egal in welcher Betriebsart und zu welcher Tageszeit (Betriebszeiten) – weder Gesundheitsgefährdungen, noch erhebliche Belästigungen ausgehen.

Das unbebaute Grundstück Nr. x, KG. H, Gde. S (Eigentümer: Drittbeschwerdeführer), kann hierbei unberücksichtigt bleiben, da dieses nicht zu einem dauernden bzw. nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt dienen kann bzw. wurde ein Aufenthaltszweck für Freizeit bzw. Erholung auch vom Drittbeschwerdeführer nicht behauptet. Darüber hinaus wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik ebenfalls festgehalten, dass die betriebsbedingten Immissionen dort jedenfalls mehr als 10 dB unter der örtlichen Schallsituation liegen, sodass in diesem Bereich Veränderungen durch die Betriebsanlage im Zehntel dB-Bereich verursacht werden.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hat darüber hinaus auch klargestellt, dass der Betrieb der mobilen Aufbereitungsanlage bestehend aus Brecher und Siebanlage lt. dem vorliegenden Projekt insgesamt nur 100 Stunden pro Jahr betragen darf. Diesbezüglich wird vom erkennenden Gericht auch auf Auflagepunkt 3. zum Lärmschutz verwiesen, der auch insbesondere im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Genehmigung der eingesetzten Anlage zu sehen ist.

Darüber hinaus sind verkehrsbedingte Immissionen auf öffentlichen Straßen nicht der Betriebsanlage zuzurechnen, wobei die betriebsbedingten Fahrbewegungen im gegenständlichen Fall im Ausfahrtsbereich bei der L 1242 sogar berücksichtigt wurden.

III.4. Der gewerbetechnische Amtssachverständige führte aus, dass mit der gegenständlichen Betriebsanlage projektsgemäß mit einer Staubemission zu rechnen ist. Aufgrund dessen Forderung hin wurde ein dem Stand der Technik

entsprechendes Projekt für staubmindernde Maßnahmen nachgereicht, das aus technischer Sicht geeignet ist, Belästigungen für Nachbarn möglichst gering zu halten und auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Der Wasserbezug für die Entstaubungseinrichtungen wurde im weiteren behördlichen Verfahren ebenfalls nachgewiesen.

Keiner der aktuellen Beschwerdeführer hat in der Stellungnahme in der Verhandlung der bB am 28.03.2022 Einwendungen zum Themenbereich Staub erhoben. Dies passierte zum ersten Mal in den schriftlichen Stellungnahmen vom 28.11.2022. Der Amtssachverständige für Gewerbetechnik forderte zwar ergänzende Projektunterlagen bzw. den Nachweis der Wasserversorgung, das ursprüngliche Projekt der Kw, das der Verhandlung der bB am 28.03.2022 zugrunde lag, wurde jedoch damit nicht geändert. Der nachzuweisende, konkrete Wasserbezug für die staubmindernden Maßnahmen greift darüber hinaus auch nicht in subjektiv-öffentliche Rechte der Beschwerdeführer ein.

Das erkennende Gericht geht somit diesbezüglich von einer Teilpräklusion aller Beschwerdeführer aus. Laut der Judikatur des VwGH können die Beschwerdeführer nur im Rahmen der von ihnen erhobenen Einwendungen die Parteistellung aufrechterhalten und können sie auch nur insoweit Parteienrechte beanspruchen. Ein über diese (partielle) Parteistellung hinausgehendes Vorbringen im weiteren Verfahren ist daher unzulässig, weil die Parteistellung diesbezüglich verloren gegangen ist (vgl VwGH 17. 6. 2003, 2003/05/0009; 19. 5. 2015, 2013/05/0190). Die Frage der Präklusion darf in diesem Zusammenhang nicht mit der Frage des Parteiengehörs durch die bB (Schreiben 08.11.2022 und 05.01.2023) verwechselt werden, denn es muss ausreichend Parteiengehör gewährt werden, unabhängig davon, ob Präklusionsfolgen in Betracht kommen oder nicht.

Zur Staubbelastung ist jedoch abschließend anzumerken, dass Aspekte, durch die nachteilige gesundheitliche Auswirkungen durch Staub entstehen würden, dem Amtssachverständigen für Humanmedizin folgend, aus den Unterlagen zum Verfahren bzw. der Betriebsanlage und den technisch zu treffenden Maßnahmen nicht ersichtlich sind. Die staubmindernden Maßnahmen sind somit Teil des Einreichprojekts und von der Kw bei Betrieb der Anlagen (-teile) entsprechend jedenfalls umzusetzen bzw. einzuhalten. Im Fall von Problemen mit dem Wasserbezug hat die Kw sicherzustellen, dass die staubmindernden Maßnahmen dennoch umgesetzt werden, da ansonsten kein konsensgemäßer Betrieb vorliegt. Auch die Vorschreibung nachträglicher Auflagepunkte durch die bB nach § 79 GewO 1994 käme hierbei in Betracht. Hinsichtlich dieses Wasserbedarfs bzw. dessen Bezug besteht jedoch kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht.

III.5.1. Bei den wasserrechtlich relevanten Belangen ist zunächst zu unterscheiden, welche von der gegenständlichen gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind bzw. überhaupt einen

wasserrechtlichen Konzentrationstatbestand erfüllen und ob diesbezüglich subjektiv-öffentliche Rechte der Beschwerdeführer betroffen sind.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Kw das Wasserbenutzungsrecht für die Versickerung der über Bodenfilter vorgereinigten Niederschlagswässer aus einer teilweise befestigten Fläche von insgesamt 12.829 m2 in das Grundwasser erteilt. Dies entspricht dem Verfahrenskonzentrationstatbestand nach § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994.

Der Amtssachverständige für Hydrologie beurteilte das diesbezügliche Projekt als normgerecht und dem Stand der Technik entsprechend. Auflagen wurden ebenfalls im Bescheid vorgeschrieben, die Einwendungen der Beschwerdeführer auf fachlicher Ebene widerlegt. Eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Hausbrunnens der Liegenschaft x schloss dieser, nicht zuletzt aufgrund der Verweildauer der vorgereinigten Sickerwässer von 219 Tagen, aus. Demzufolge kommt es somit zu keiner Beeinträchtigung wasserrechtliche geschützter Rechte des Erst- und Zweitbeschwerdeführers. Es kommt somit auch die Vorschreibungen von Messungen der Anlagen der Beschwerdeführer (Beweissicherungsprogramm) als Vorschreibung durch das erkennende Gericht von vornherein nicht in Betracht.

III.5.2. Demgegenüber unterliegen Hangwässer und diesbezügliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959). Darüber hinaus sind derartige Maßnahmen im Zusammenhang mit Hangwässern auch nicht von der Mitanwendungsbestimmungen nach §356b GewO 1994 umfasst und wären – wenn überhaupt – in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren abzuhandeln. Diese Maßnahmen sind jedoch Projektbestandteil und somit dennoch von der Kw umzusetzen, wenngleich es auch hierbei zu keiner Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte kommen kann. Der Amtssachverständige hat sogar aufgrund der Retention, der Versickerung und der zeitverzögerten Abgabe eine Verbesserung der Situation zu Gunsten der Nachbarn angenommen. Die Beschwerdeführer sind aber aufgrund deren Lage und Entfernung nicht als unmittelbare Nachbarn betroffen. Schon alleine aus diesen Gründen war der Auflagepunkt 8. aus Sicht der Hydrogeologie ersatzlos zu streichen.

III.6. Bei verkehrstechnischen Belangen bzw. hinsichtlich der Bestimmung des § 74 Abs 2 Z 4 GewO 1994 wird den Nachbarn keine Stellung eingeräumt, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden könnte (VwGH 24. 10. 2001, 98/04/0181, 12. 12. 2001, 2001/04/0189).

Dies gilt auch hinsichtlich des Rechts auf Prüfung der nachteiligen Einwirkungen einer Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer gemäß § 74 Abs 2 Z 5 GewO 1994, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres

Eigentums, sonstiger dinglicher Rechte oder ihrer Gesundheit bzw. von einer damit verbundenen Belästigung (vgl VwGH 24. 10. 2001, 98/04/0181).

Zu den Einwendungen im Zusammenhang mit der freiwilligen Feuerwehr W ist zunächst klarzustellen, dass diese zum einen die Baubewilligung und somit einen anderen Beschwerdegegenstand betreffen. Zum anderen räumt die GewO 1994 kein subjektives Recht des Nachbarn auf Brandschutz der benachbarten Betriebsanlage, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums oder ihrer Gesundheit bzw von einer damit verbundenen Belästigung, ein (VwGH 17. 3. 1998, 97/04/0211). Eine derartige Eigentumsgefährdung wurde jedoch weder eingewendet, noch ist eine solche aufgrund der Entfernungen der Liegenschaften der Beschwerdeführer zur Betriebsanlage realistisch.

III.7. Alle Übrigen in der Beschwerde vom 02.05.2023 und im ergänzenden Vorbringen vom 14.12.2023 gestellten Beweisanträge werden hiermit vom erkennenden Gericht abgewiesen. Dies aus Gründen, da diese Beweisanträge keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Beschwerdeführer betrafen (insb. Verkehrsbelange, Wirtschaftlichkeit der Anlage, Brandschutz) oder bereits von der Teilpräklusion betroffen waren (zB Staubthematik).

III.8. Da während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die in Spruchpunkt I. lit. F) festgelegte Bauvollendungsfrist für das Wasserbenutzungsrecht abgelaufen ist, war diese entsprechend von Amts wegen zu verlängern.

III.9. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde stützt sich auf die Rechtsmittelbelehrung auf Seite 54 des angefochtenen Bescheides. Dies trifft jedoch nur auf das Baubewilligungsverfahren zu.

Im Unterschied zu § 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 VwGVG sieht zudem § 78 Abs. 1 GewO einen Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vor (VwGH 18.08.2017, Ro 2017/04/0006).

III.10. Zusammengefasst gehen von der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage keine Emissionen aus, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 und 2 GewO 1994 bewirken, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die zu beurteilenden Emissionen einer Betriebsanlage sind immer im Einzelfall auf die Anlage und die umliegende nachbarschaftliche Situation zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig. Die Fragen nach der Teilpräklusion und der Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Interessen wurden laut der Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha